

Rakar Brigita

Von: WKÖ BSBV <bsbv@wko.at>
Gesendet: Mittwoch, 16. April 2025 14:22
An: Begutachtung
Cc: Urbanek Dagmar; Egger Bernhard | WKOE; Rudorfer Franz | WKOE; WKÖ BSBV
Betreff: FMA-Begutachtung der Novelle zur CRR-BV 2021 / Stellungnahme der Bundessparte
Anlagen: StN FMA-CRR-BV 16.4.2025.docx

BSBV 70/Egger/DW 3137

16.4.2025

Betrifft: FMA-Begutachtung der Novelle zur CRR-BV 2021 / Stellungnahme der Bundessparte

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Frau Dr. Urbanek!

Zur Novelle zur CRR-BV 2021 dürfen wir die beiliegende Stellungnahme abgeben und bedanken uns für den Austausch in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
[Bundessparte Bank und Versicherung](#)
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.-Nr.: +43 (0)5 90 900-3131
Fax-Nr.: +43 (0)5 90 900-272
E-Mail: bsbv@wko.at

[Datenschutzerklärung](#)

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	BSBV 70/Dr. Egger	3137	16.4.2025

Begutachtungsentwurf CRR-BV

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Novelle der CRR-BV 2021 dürfen wir die folgenden Anmerkungen übermitteln:

Generell wird die Ausübung der Behördenwahlrechte in § 4a und § 4b CRR-BV begrüßt.

1. § 4a (Gedekte Schuldverschreibungen - Immobilienbewertung)

Wir ersuchen, in der Begründung (EBs) zur Ausübung des Wahlrechts nach Art 129 Abs 3 CRR noch ausdrücklicher darauf einzugehen, dass auch aus Investorensicht **ausschließlich der Marktwert** und nicht der Immobilienwert zum Tragen kommt. Dies ist aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten, Emittenten als auch Investoren, extrem wichtig. Es darf kein Zweifel bestehen, dass man bei Anwendung des Marktwerts im Sinne des Art 4 Abs 1 Z 76 CRR von einem Premium-Pfandbrief im Sinne des § 24 Abs 2 PfandBG ausgehen darf. Wir würden daher vorschlagen, direkt auf den Begriff des Marktwerts einzugehen. Deswegen wird folgende Formulierung für die Begründung vorgeschlagen:

Das bedeutet in Folge, dass bei Anwendung des Marktwerts im Sinne von Art 4 Abs 1 No 76 CRR von einer Erfüllung der Voraussetzungen nach Art 129 CRR im Sinne von § 24 Abs 2 PfandBG auszugehen ist.

Darüber hinaus regen wir weiters an, zum Zwecke der Rechtssicherheit **die Sichtweise der FMA** aus dem FMA-Schreiben an die Kreditwirtschaft vom 20.12.24 hinsichtlich der über Art 229 Abs 1 lit e CRR hinausgehenden Erfordernisse (insbes. lit b(ii)) im Sinne des folgenden Satzes **in die Begründung aufzunehmen**: „Aus Sicht der FMA handelt es sich bei § 6 Abs. 4 PfandBG um eine *lex specialis* zu den *allgemeinen* Vorschriften der CRR.“

Ein sehr wichtiger Aspekt ist auch die **Rückwirkung von § 4a CRR-BV**. Deswegen wird angeregt, dass § 4a CRR-BV ab dem 1. Jänner 2025 gelten soll.

Begründung: Um jegliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden und um die Kontinuität der Verwendung des Marktwertes für Premium-Pfandbriefe nach § 24 Abs 2 PfandBG sicher zu stellen, wird angeregt, dass § 4a CRR-BV schon mit diesem Datum in Kraft tritt. Dies nicht nur im Hinblick auf die Rechtssicherheit für Emittenten, sondern auch für Investoren in österreichische Pfandbriefe. Ohne Rückwirkung könnte fraglich sein, ob nicht zwischenzeitlich der Immobilienwert zur Anwendung gelangt wäre.

2. § 4b (Übergangsbestimmung ECAI-Ratings)

Wir möchten darauf hinweisen, dass die BaFin die in Art 495e CRR vorgesehene Übergangsfrist vollständig ausnützt und den deutschen Instituten, die nicht der EZB-Aufsicht unterliegen, eine Verwendung von ECAI-Bonitätsbeurteilungen, in denen eine implizite staatliche Unterstützung angenommen wird, bis zum 31.12.2029 gestattet. Details zur BaFin-Mitteilung finden Sie [hier](#). Daher ersuchen wir darum, dass auch die FMA diese Übergangsfrist vollständig ausschöpft.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung